

den politischen Befehlsgeber wohl nicht mehr vor Gericht gestellt werden. Daß Mielke sich lediglich wegen Mordes von 1932 verantworten muß, nährt den Eindruck, daß die Instrumentarien des Rechtsstaates nicht ausreichen.

Wenn dies nicht so sein sollte, muß das in der Öffentlichkeit auch überzeugend bewiesen werden. Wenn es aber so ist, wenn hier schon die Grenzen rechtsstaatlicher Strafjustiz liegen sollten, ist auch dies kenntlich zu machen. Im ostdeutschen Verständnis sind nach meinem Eindruck Möglichkeiten und Grenzen durchaus unklar.

Ich möchte aus meiner Sicht noch zwei Strafbarkeitslücken benennen, die sich aus dem Verbot rückwirkender Strafbegründung ergeben. Das eine betrifft das Problem, den Straftatbestand der Rechtsbeugung anzuwenden angesichts der willkürlichen Dehnbarkeit und breiten Auslegbarkeit der Gesetze im politischen Strafrecht der DDR.

Der § 99, der zu meiner Inhaftierung angewandt wurde, lautet auf landesverräterische Nachrichtenübermittlung. Die Nachrichten waren nicht geheim, im Gegensatz zur Spionage, wurden an Vertreter einer fremden Macht übermittelt – das hätte meine polnische Großmutter sein können – und mußten geeignet sein, der DDR zu schaden. Was aber genau unter welchen Umständen schadet und inwiefern, das zu beurteilen oblag dem Staatsanwalt, schließlich dem Richter, in Wirklichkeit aber war es eine politische Entscheidung.

Gegen meinen Staatsanwalt läuft ein Verfahren wegen Rechtsbeugung. Ich frage Sie: Was soll dieses Verfahren? Alles mögliche kann man ihm vermutlich anlasten, aber er hatte es doch wirklich nicht nötig, dieses Gummigesetz zu beugen!

Die zweite Lücke sehe ich darin, daß einige Straftatbestände im DDR-Strafrecht gar nicht erfaßt waren. Es gab kein Gesetz, das Lauschangriffe verbot. Das ganze MfS-Instrumentarium zur Zersetzung von Persönlichkeiten ist nach DDR-Recht nicht strafbar. Selbst Waffenhandel kommt meines Erachtens – man möge mich berichtigen, wenn es anders ist – im DDR-Strafgesetzbuch nicht vor.

Das führt mich wieder auf meine eingangs geäußerten Zweifel zurück, ob es dem Rechtsstaat gut ansteht, sich die Grenzen der Strafbarkeit von einer Diktatur diktieren zu lassen. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank. Ich glaube, an der Unterschiedlichkeit der Redebeiträge wird deutlich, wie gut es ist, daß hier Menschen mit ganz unterschiedlichen Erfahrungen und ganz unterschiedlichen Berufsgruppen zu diesem Thema etwas sagen.

Peter Jochen Winters, bitte.

Dr. Peter Jochen Winters: Ich habe den Eindruck, daß ich hier ein bißchen aus dem Rahmen falle; denn ich bin weder Jurist noch ein Opfer der DDR-Justiz oder ein Dissident in der DDR gewesen, sondern lediglich von 1977

an akkreditierter Korrespondent für die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ in der DDR, und zwar bis zu deren seligem oder unseligem Ende. Als Journalist arbeite ich seit 1960. Seit 1972 bin ich Redakteur der „FAZ“ in Berlin.

Ich habe mich auf diese Anhörung hier nicht ordentlich vorbereiten können, weil ich die letzten 14 Tage auf einer Studienreise in der Mongolei war und dieser Fragebogen mich also erst gestern bei meiner Rückkehr erreichte. Ich wußte aber, daß ich hier auftreten sollte, und habe deswegen die Gelegenheit genutzt, mich in der fernen Mongolei zu erkundigen, die ja 1989 durch eine Demokratiebewegung, die dort auch eine friedliche Revolution veranstaltet hat, die Einparteienherrschaft der kommunistischen Partei abgeschüttelt und seit dem Frühjahr dieses Jahres eine mit Hilfe westlicher Experten ausgearbeitete ausgezeichnete demokratische Verfassung hat, die ausdrücklich die Menschenrechte schützt und sie bewahren will.

Ich habe also bei dem Aufenthalt in der Mongolei den stellvertretenden Ministerpräsidenten dort gefragt, wie man es mit der Aufarbeitung der Vergangenheit halte. Er hat mich böse angesehen und hat gesagt: Was wollen Sie? Wir haben hier eine Krise, diese Krise müssen wir überwinden, und da haben wir keine Zeit, uns mit der Vergangenheit herumzuschlagen, das interessiert uns im Moment gar nicht; jeder ist gefragt, er muß mit anpacken, wir müssen die Krise überwinden! –

Und als ich ihm dann sagte, daß eine Vergangenheit, die nicht aufgearbeitet wird, wie wir alle wissen und 1968 erfahren haben, wieder aufsteht, wieder lebendig wird, daß die Fragen wieder hochkommen, hat er gesagt: Das interessiert uns nicht, wir haben ja jetzt eine Demokratie, und die wird so stabil sein, daß nichts passiert! –

Das hat mich etwas verblüfft, zumal er mir nachher sagte, er habe die Frage als unhöflich empfunden, und man dürfe im Ausland doch nicht nach der Vergangenheit des Betreffenden fragen.

Einen Tag zuvor hatte ein Gericht in der Mongolei einen Spruch gefällt, der mich an Aussagen im Reichsgesetzblatt von 1934 erinnerte, nämlich daß alle Handlungen der kommunistischen Partei- und Staatsführung in der Mongolei in den letzten 70 Jahren rechtens gewesen seien und man also keinen Grund habe, da irgend etwas aufzuarbeiten.

Ich erzähle das jetzt nicht, um hier Witze zu machen, sondern weil ich meine, daß man bei all dem, was uns hier beschäftigt, gelegentlich auch einmal in das östliche Ausland gucken sollte, das ja eigentlich ähnliche Probleme haben sollte wie wir in den neuen Ländern.

Aber, um endgültig ernst zu werden: Auch bei uns ist es ja nicht so, daß solche Stimmen wie die in der Mongolei nicht zu hören wären. Ich höre z. B. von hochrangigen Juristen in Deutschland, daß sie sagen, es müsse nun endlich ein Schlußstrich unter die Bemühungen zur juristischen Aufarbeitung der DDR-

Vergangenheit gezogen werden; denn die geistigen Urheber kämen ja doch davon, nur die Befehlsempfänger würden bestraft, und das sei ungerecht.

Der letzte Satzteil ist zwar vielleicht richtig, vor allem wenn man hört, was Juristen an juristischen Argumentationen da vorzutragen haben, aber mich macht diese ganze Sache doch sehr traurig. Denn als ich in den 60er Jahren als Journalist anfang, gab es NS-Prozesse, die ich als Berichterstatter miterlebt habe. Ich habe dort sowohl die Leute, die vor Gericht standen, als auch die Opfer kennengelernt und befragt, und mir war klar, daß es eigentlich ganz selbstverständlich sein muß, daß Unrecht, auch verübt von einer Staatsführung, geahndet werden muß, daß Unrecht in Gesetzesform nicht Bestand haben darf. Ich habe mich damals sehr gefreut, daß in der Bundesrepublik aus den Erfahrungen mit den Nationalsozialisten Lehren gezogen worden sind, und ich hoffte, daß diese Lehren, die damals gezogen worden sind, Bestand haben würden, daß wir also auch heute die Vorgänge in der DDR seit 1945 unter solchen Gesichtspunkten betrachten würden, wie sie z. B. der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung in den 50er Jahren dargelegt und ausgeführt hat. Ich meine das, was damals unter dem Rubrum „Naturrechtliche Rechtsprechung“ genannt wurde, nämlich die Erkenntnis, daß es einen allgemeinen Kernbereich des Rechtes gibt, den keine Partei und keine Staatsführung verändern darf und in den sie auch nicht eingreifen darf, auch nicht durch Gesetze und Befehle, und daß Gesetze und Befehle, die diesen Kernbereich tangieren, Unrecht sind, nichtig sind, nicht zu befolgen sind.

Wenn ich die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit und die Auseinandersetzung mit der sozialistischen oder stalinistischen Vergangenheit oder wie Sie immer wollen in der DDR betrachte, stelle ich fest, daß wir heute eigentlich besser dastehen als nach 1945. Nach 1945 haben die Siegermächte rückwirkend Gesetze gemacht, um diese Verbrechen bestrafen zu können. Sie haben dann auch auf Menschenrechte abgehoben, und es gab 1948 eine Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und später die UNO-Pakte über politische Rechte und Freiheiten. Das sind alles Dinge, in denen sozusagen der Streit zwischen den Naturrechtlern auf der einen und den Positivisten auf der anderen Seite im juristischen Bereich doch etwas entschärft worden ist bzw. gegensätzliche Auffassungen in etwa versöhnt worden sind.

Wenn man heute die Taten in der DDR betrachtet, muß man feststellen, daß das Strafgesetzbuch der DDR ausdrücklich auf die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aber auch in Bestimmungen des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg und im Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats festgeschriebenen Menschenrechte rekurriert und daß die Verfassung der DDR im Art. 91 ausdrücklich sagt, daß die völkerrechtlichen Grundsätze zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde auch in der DDR geltendes Recht seien.

Ich habe gesagt, ich bin kein Jurist, und ich will mich hier auch nicht in juristische Diskussionen einlassen, sondern nur sagen, daß ich als Redakteur und Korrespondent versucht habe, mich auch etwas in das DDR-Strafrecht einzulesen. Da kam mir zugute, daß es mir gelang, 1987 einen Kommentar zum Strafgesetzbuch zu erwerben, herausgegeben vom Justizministerium der DDR, also einen ganz amtlichen Kommentar. Dieser amtliche Kommentar bestätigt das, was ich eben gesagt habe. Er bringt nämlich nicht nur das, was im Strafgesetzbuch steht, nämlich z. B., daß die Würde des Menschen, seine Freiheit und seine Rechte unter dem Schutz der Strafgesetze des sozialistischen Staates stehen, wie es in Art. 4 dieses Strafgesetzbuches heißt, sondern dazu wird dann auch noch ausdrücklich gesagt:

Das mit Art. 4 normierte Prinzip des strafrechtlichen Schutzes der Würde, der Freiheit und der Rechte des Menschen beschränkt sich nicht auf die speziellen Normen des Strafgesetzbuches ...

Das heißt also, dieses Bekenntnis des DDR-Strafgesetzbuches zu den Allgemeinen Menschenrechten und zur Menschenwürde, was ja ein feststehender Begriff ist, sollte man nicht so leichthin nur als Propaganda abtun, wenn es denn auch als Propaganda gemeint war, sondern hier sollte man die Herren wirklich beim Wort nehmen und sie auch nach ihrem eigenen Gesetz beurteilen, verfolgen und verurteilen. Damit würde man also dieser Kontroverse zwischen den Naturrechtlern und den Positivisten schon etwas die Spitze abbrechen.

Das geht übrigens noch weiter. Hier stehen wunderbare Dinge drin. Je mehr ich in diesem Buch lese, desto mehr finde ich. Ich habe diesen Befehlsnotstandsartikel gefunden, der sehr gut ist.

Es gibt z. B. auch einen Vorspruch zum Besonderen Teil des Strafgesetzbuches, in dem es heißt:

Die unnachsichtige Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit, die Menschenrechte und Kriegsverbrechen sind unabdingbare Voraussetzungen für eine stabile Friedensordnung in der Welt und für die Wiederherstellung des Glaubens an grundlegende Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person und die Wahrung der Rechte jedes einzelnen.

Ich meine, das sind doch sehr schöne und hehre Sätze, und ich sehe nicht ein, warum man nicht auch diejenigen, die dagegen mit ihren Unrechtsgesetzen, wie dem Grenzgesetz, verstoßen haben, messen soll. Die Juristen müßten mir erklären, warum das nicht geht.

Im übrigen sage ich noch einmal, daß in diesem schönen Kommentar auch steht, daß das Kontrollratsgesetz Nr. 10 und die Direktive 38 des Alliierten Kontrollrates, die sich ja auch mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit, gegen die Menschenrechte und die Menschenwürde beschäftigen, in der

DDR geltendes Recht sind. Alle Verurteilungen in NS-Prozessen in der DDR sind übrigens auf Grund des Art. 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes und des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 erfolgt. Ich frage also, warum man das nicht auch mit ihnen so machen soll.

Außerdem steht in diesem Kommentar z. B. drin:

Die Sicherung grundlegender völkerrechtlicher Prinzipien zur Erhaltung des Weltfriedens und des Schutzes der Menschenrechte auch mittels des Strafrechts ist völkerrechtliche Verpflichtung aller Völker und Staaten und also auch der DDR. Handelte die Person, welche die Tat verübte, die ein Verbrechen im Sinne des I. Kapitels bildet, in verantwortlicher Funktion eines Staates, befreit sie das nicht von der Verantwortlichkeit.

Das steht hier also alles drin. Ich weiß gar nicht, warum man darauf nicht rekurriert. Die Juristen sagen vielleicht, daß das anders gemeint sei. Aber mich interessiert ja nicht, wie die das gemeint haben, sondern es interessiert, was hier drinsteht.

Zum Beispiel ist auch das Verfolgen von Friedensbewegungen, auch von Friedensbewegungen, die nicht einer bestimmten Organisation angehören, nach § 89 in der DDR strafbar gewesen. Dort steht nämlich:

Wer sie verfolgt oder verfolgen läßt ...

Und im Kommentar steht:

Das umfaßt alle Handlungen, die geeignet sind, gegen Anhänger der Friedensbewegung staatliche Zwangsmaßnahmen (Festnahme, Verhaftung, gerichtliche oder andere Verfahren) oder andere Maßnahmen (Repressalien, Rufmord, Berufsverbot, berufliche oder andere persönliche Nachteile) durchzuführen oder zu veranlassen. Strafrechtlich verantwortlich ist, wer auf Grund von entsprechenden Weisungen oder aus eigener Initiative an Verfolgungen teilnimmt oder entsprechende Verfolgungsmaßnahmen veranlaßt.

Ich könnte hier noch mehr zitieren. Zum Beispiel gibt es einen eigenen § 91, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, usw. usf. Mit anderen Worten: Ich denke, bei nötiger Anspannung des Gedächtnisses und des Lesenwollens könnte man da eine ganze Menge machen.

Okay. Aber juristische Aufarbeitung in rechtsstaatlichen Formen ist nur eine Sache. Im übrigen muß ich sagen, daß ein Strafverfahren z. B. gegen Honecker und andere, wie es jetzt betrieben werden soll, auch die Möglichkeit einer zeitgeschichtlichen Aufarbeitung bietet.

Ich habe am Auschwitz-Prozeß in Frankfurt als Berichterstatter teilgenommen, und ich habe – wie gesagt – auch andere NS-Prozesse erlebt, z. B. den Ulmer Einsatzgruppenprozeß, durch den überhaupt erst bekannt wurde, daß es Einsatzgruppen gegeben hat. In diesen Prozessen wurden Gutachten erstellt und Gutachter herangezogen, die zunächst einmal wissenschaftlich aufgearbeitet

haben, was denn eigentlich z. B. die Anatomie des SS-Staates war. Dabei ist eine ganze Zunft von Wissenschaftlern und von Zeitgeschichtlern in Arbeit und Brot gesetzt worden und hat da anhand der vorhandenen Dokumente geforscht, und dabei ist eine ganze Menge herausgekommen. Auch das können rechtsstaatliche Strafverfahren leisten. Das sollte man nicht unterschätzen.

Dennoch sollte man und kann man sich nicht darauf beschränken, DDR-Vergangenheit nur durch Gerichte aufarbeiten zu lassen. Es muß schon noch eine ganze Menge hinzukommen. Ich will mich nur auf einen Bereich beschränken, nämlich die wissenschaftliche Aufarbeitung.

Wir haben eine ganze Menge Material, was wir bei den Nationalsozialisten in dieser umfangreichen Form nicht hatten. Aber die haben ja auch nur 12 Jahre gearbeitet und haben auch eine ganze Menge Akten vernichtet; diese hier haben 45 Jahre gewirkt und haben einen Berg von Akten hinterlassen. Wenn wir dieses Material in angemessener Zeit vernünftig aufarbeiten wollen – was wir ja eigentlich müssen, denn wir tun das nicht, um Geschichtsbücher zu füllen, die irgendwelche späteren Generationen einmal lesen sollen, sondern wir tun das, um unsere eigene Zukunft besser zu gestalten, denn das ist doch der Sinn der Aufarbeitung der Vergangenheit –, dann sollte auch der Bundestag wirklich alles daransetzen, die Mittel lockerzumachen, um ein zweites Institut für Zeitgeschichte in Berlin zu installieren, mit ordentlicher Ausstattung, vielen interessierten und engagierten Wissenschaftlern, die das dort und in Potsdam lagernde Material aufarbeiten und damit wiederum den Gerichten und den Staatsanwaltschaften helfen, die Arbeit zu leisten, die Herr Schaefgen so eindrucksvoll geschildert hat, wobei ich mich in dem Zusammenhang dann immer frage, ob diese Arbeitsgruppe Regierungskriminalität bei dem Kammergericht in Berlin als Strafverfolgungsbehörde eigentlich die Aufgabe leisten kann, die durch eine zentrale Stelle geleistet werden müßte, vergleichbar etwa der Ludwigsburger Stelle im Hinblick auf die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, die ja zumindest verhindert hat, daß an mehreren Stellen gleichzeitig das gleiche ermittelt wurde und damit viel Zeit und Kraft verlorenging.

Das ist also aller Überlegung wert. Sie sagen zwar, die Zeit sei vorbei, und das sei nicht geschehen. Aber man kann ja Fehler korrigieren. Ich weiß also nicht, ob es wirklich so eine dumme Idee ist, so eine zentrale Stelle einzurichten, wobei ja die Salzgitter-Stelle da auch schon als Grundstock vorhanden ist.

Aber wichtig scheint es mir eben auch und vor allem, daß man sich bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Vergangenheit nicht nur auf Akten stützt. Jeder Historiker weiß, daß Akten so und anders gelesen werden können und, je nachdem, wie sie angelegt worden sind und wer sie angelegt hat, beurteilt werden müssen. Wir haben hier die Chance – und diese Chance hatten wir nach dem Dritten Reich, weil wir mit der Bewältigung der Vergangenheit zu spät angefangen haben, nicht mehr so –, Zeitzeugen zu befragen, und

zwar nicht nur Opfer, sondern auch Täter, und zwar in breitem Rahmen. Das wäre eine ganz wichtige Forderung an ein solches Institut für Zeitgeschichte, daß es – sine ira et studio – beide Seiten genau hört, um Erfahrungsberichte von Menschen zu bekommen, die sowohl auf der einen wie auf der anderen Seite 45 Jahre SED-Diktatur miterlebt haben.

Ich will das hier nicht weiter ausbreiten, sondern dies nur als Stichworte sagen. Ich habe mich – wie gesagt – auf diese zehn oder elf Fragen hier nicht eingelassen, weil ich sie erst gestern bekommen habe. Aber bei Nachfragen kann man darauf ja noch zurückkommen. Danke. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Herr Winters, für Ihren Reisebericht über die Mongolei und den Kommentar des Strafgesetzbuches der DDR. Gerade letzteres habe ich mit großer Freude gehört. Ich meine mich aber noch zu erinnern, daß in unserer Interpretation – das haben Sie leider nicht mit vorlesen können – damit die niederländischen Freunde, die Nationale Volksarmee und die CFK gemeint sind, aber doch nicht wir Friedensbewegten, die seit 1982 versucht hatten, da etwas anderes zu formulieren.

Dr. Peter Jochen Winters: Man muß ja nicht die Interpretation der SED übernehmen!

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Ich wollte nur sagen, was für eine Interpretation wir da gehört haben.

Lassen Sie uns jetzt eine erste Fragerunde durchführen. Drei Meldungen stehen bisher auf meiner Liste. Ich vermute, da wird noch mehr dazukommen. Der erste, der sich gemeldet hat, ist Herr Dehnel.

Abg. Dehnel (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Grasemann: Warum wurden weit vor der Wende ca. 42 000 Vorermittlungsverfahren in Salzgitter angelegt? Das geschah doch nicht etwa mit der Absicht, um Täter jetzt an uns heranzuführen bzw. Täter zu gewinnen, wie Sie das so schön gesagt haben. Wir sollten doch zuallererst daran denken, daß wir Opfer gewinnen, und die haben wir noch nicht ganz auf unserer Seite, weil da noch vieles zu bewältigen ist. Vor allem möchte ich sagen, daß wir jetzt gemeinsam mit der Justiz Wege finden müssen, wie wir endlich zu Verurteilungen kommen können.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Eines habe ich vergessen zu sagen. Das möchte ich jetzt gern noch nachholen. Meine herzliche Bitte und mein Vorschlag wäre, daß wir uns mit unseren Fragen auf die fünf Menschen konzentrieren, die jetzt zuletzt geredet haben. In einer zweiten Runde sollte nachher noch einmal die Möglichkeit bestehen, auf dem Hintergrund des Gehörten die anderen zu fragen, einschließlich des Leitenden Oberstaatsanwalts, der noch gar nicht hat reagieren können.

Abg. Meckel (SPD): Da ich mich nicht noch einmal melden will, will ich diese Regel gleich überschreiten und die Frage an Herrn Schaefgen richten.

Es war von den Wahlfälschungen die Rede. Ich frage zunächst nach, ob es